

HINWEISBLATT 3G-CHECK-IN IN KICHEN

Seit dem 22.11.2021 gilt die neue Sächsische Corona-Notfall-Verordnung, die eine 3G-Regel für den Gottesdienstbesuch einführt. Zur Umsetzung einige Hinweise.

Rechtsgrundlage dieser Maßnahme ist §3 Abs. 6 SächsNotVO vom 19.11.2021.

Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

sowie unter §18,

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Verantwortlich im Sinne des Gesetzgebers ist der „Veranstalter“, also die Pfarrei,¹ d.h. der Kirchenvorstand. Für diesen kann die Verantwortung beispielsweise der Pfarrer stellvertretend wahrnehmen oder die Aufgabe wird an ein pastorales Gremium (OKR, PR) delegiert. Für die Kontrolle der Nachweise am Kirchenportal können bspw. Ehrenamtliche beauftragt werden. Für den Konfliktfall kann dies schriftlich erfolgen.

- Es genügt die visuelle Einsichtnahme in Impf-, Genesenen- oder Testnachweise und Ausweisdokument. Sind Personen persönlich bekannt, kann die Kontrolle des Personaldokuments entfallen.
- Es kann optional mittels der App „CovPass Check“ das Impfbzertifikat auf Gültigkeit überprüft werden.
- Die bei der Kontrolle eingesehenen Daten müssen und dürfen nicht dokumentiert werden. Alle Kenntnisse über die Gesundheit von Personen sind hochvertraulich, darüber ist Stillschweigen zu wahren.
- Als Test werden Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24h) oder PCR-Tests (nicht älter als 48h) mit Zertifikat eines anerkannten Testzentrums akzeptiert.
- Selbsttests können vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Hier sind pragmatische Handhabung, bspw. das Vorhalten von Tests (gegen Spende) zu bedenken.

Stand 22.11.2021

¹ Der Transparenz wegen: Verstöße hat der Freistaat mit Bußgeldern hinterlegt, sowohl für die Inanspruchnahmen als auch die Gewährung des Zutritt jenseits der 3G-Regel.

Übersicht zu Ausführungsbestimmung zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (22.11.21) für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen – Gültigkeit ab 22.11.2021

Gottesdienste	3G	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
Katechetische Maßnahmen*	3G	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe*	3G (Kinder, die in der Schule getestet werden, müssen nicht getestet werden)	gem. §6 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
Religionsunterricht in Gemeinderäumen	Nicht möglich für Grundschüler im eingeschränkten Regelbetrieb; Möglich für weiterführende Schulen	gem. Schul- und Kita-Coronaverordnung
Gremien und Räte	präsentisch untersagt**	gem. § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
Erwachsenenbildung	präsentisch untersagt	gem. § 15 Abs. 1 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
Veranstaltungen mit vorwiegend „kulturellem“ oder „freizeitlichen“ Charakter in Innenräumen (z.B. Feste und Feiern, Chorarbeit, Freizeitreffe, Konzerte, Kulturveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen)	präsentisch untersagt	gem. § 11 Abs. 1 und 2. SächsCoronaNotVO (19.11.21)

* Prioritär sind diese Angebote digital durchzuführen bzw. so durchzuführen, dass Infektionsrisiken weiter minimiert werden.

** mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können.

